

Verordnung

vom 7. Mai 2008

zur Änderung des Reglements vom 4. Dezember 2007 über die Ausübung der Patentfischerei im Jahr 2008

Die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei;

gestützt auf die Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei;

gestützt auf das Gesetz vom 15. Mai 1979 über die Fischerei;

gestützt auf das Reglement vom 4. Dezember 2007 über die Ausübung der Patentfischerei im Jahr 2008, insbesondere Artikel 39;

gestützt auf das Konkordat vom 24. April 1968 über die Ausübung der Fischerei;

gestützt auf die Stellungnahme der Direktion für Gesundheit und Soziales vom 6. Mai 2008;

In Erwägung:

Im Sommer und im Herbst 2007 wurden in Fischen, die zwischen der Staumauer von Rossens und dem Schiffenensee und weiter flussabwärts bis zur Berner Kantonsgrenze der Saane entnommen worden sind, über den Grenzwerten liegende dioxinähnliche PCB (Polychlorierte Biphenyle) festgestellt. Die gleichen Toxine sind auch in Fischen aus der Ärgera im Abschnitt zwischen der letzten Schwelle und ihrer Einmündung in die Saane sowie in Fischen, die der Glane entnommen worden sind, festgestellt worden.

Da bei regelmässigem Konsum verseuchter Fische über längere Zeit ein mögliches Gesundheitsrisiko für den Menschen besteht, wurde die Fischerei in diesen Sektoren verboten.

In Anwendung des Vorsorgeprinzips musste auch über die Zuflüsse der Glane in den betroffenen Gebieten sowie dem oberen Abschnitt der Kleinen Saane bis zur Staumauer von Rossens ein allgemeines Fischereiverbot verhängt werden.

Die Abschnitte, die im Gegensatz zum Reglement vom 12. September 2006 neu einem Fischereiverbot unterstehen, können je nach den Ergebnissen der laufenden Ermittlungen im Laufe des Jahres wieder für die Fischerei frei gegeben werden (Art. 39 des Reglements vom 4. Dezember 2007 über die Ausübung der Patentfischerei im Jahr 2008).

In Anbetracht der Ergebnisse neuerer Untersuchungen an Fischen aus dem Oberlauf der Glane (oberhalb von Romont), der Neirigue, dem Glâney-Bach sowie der Kleinen Saane (oberhalb der Abtei Altenryf), hat die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft beschlossen, diese Flussabschnitte erneut für die Fischerei zu öffnen.

beschliesst:

Art. 1

Das Reglement vom 4. Dezember 2007 über die Ausübung der Patentfischerei im Jahr 2008 wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1 Bst. o 2. Strich, x, y und z (neu)

[¹ Die Patente A und B berechtigen den Inhaber zur Angelfischerei in folgenden Wasserläufen oder Abschnitten von Wasserläufen, die sich vollständig auf Freiburger Boden befinden:]

(...)

- [o) Saane – unterhalb des Schifflensees,]
– von der Brücke bei La Souche (Abtei Altenryf) bis zur Staumauer von Rossens,

(...)

- x) Glane von der Brücke der Kantonsstrasse oberhalb von Romont bei « Beauregard » bis zur Raffour-Brücke in Prez-vers-Siviriez;

- y) Neirigue von ihrer Einmündung in die Glane bis zur Brücke der Mühle Affamaz (Berlens), die Zuflüsse ausgenommen, unter Vorbehalt von Artikel 18 Abs. 4 dieses Reglements;

- z) Glâney-Bach von seiner Einmündung in die Glane bis Villaranon ohne seine Zuflüsse.

Art. 18 Abs. 1^{bis} und 4 (neu)

^{1bis} Jegliche Fischerei in der Kleinen Saane von der Brücke bei La Souche bis zur Staumauer von Rossens ist ab dem 15. September 2008 verboten.

⁴ Jegliche Fischerei ist verboten in der Neirigue von ihrer Einmündung in die Glane bis zur Brücke von Chavannes-sous-Orsonnens.

Art. 21

[Die Fangmindestmasse, von der Kopfspitze bis zum normal ausgebreiteten Schwanzende gemessen, sind die folgenden:

Forelle:	22 cm, ausgenommen
– 24 cm	in der Broye; in der Kleinen Glane; in der Arbogne; im Parimbot; im Châtel-Vivisbach; in der Saane unterhalb der Staumauer von Schiffenen inklusive den an den Kanton Bern angrenzenden Abschnitt der Saane; in der Saane oberhalb des Greyerzersees bis zur Kantonsgrenze in Montbovon; in der Sonnaz;] in der Glane; in der Neirigue; im Glâney-Bach; (...)
[– 45 cm	im Greyerzersee; im Broyekanal; in der Bibera;] in der Kleinen Saane von der Brücke bei La Souche (Abtei Altenryf) bis zur Staumauer von Rossens. Ausserdem wird zwischen 24 und 32 cm ein Fangfenster definiert.

Art. 2

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Direktionsvorsteher: P. Corminbœuf, Staatsrat